

KREISSCHÜTZENVERBAND

CELLE STADT UND LAND E. V.

- Der Fachverband für das Sportschießen -



Reisekostenordnung des Kreisschützenverband Celle Stadt und Land e.V.

Bei Tätigkeit außerhalb der Grenzen des Landkreises Celle können den Mitgliedern der Organe oder anderer durch den Geschäftsführenden Vorstand des KSV Celle Stadt und Land e. V. beauftragter Personen Kosten gemäß dieser Ordnung erstattet werden.

1. Fahrtkosten

- a) Benutzung des eigenen PKW: pro km **0,30 €**
- b) bei Fahrten mit der Deutschen Bahn oder anderen Verkehrsmitteln die Kosten der 2. Klasse nebst Zuschlägen. Belege sind im Original vorzulegen.

In allen Fahrtkostenbereichen sind nach Möglichkeit Fahrgemeinschaften zu bilden, um die Fahrtkosten möglichst niedrig zu halten. Abweichungen hiervon sind mit dem Geschäftsführenden Vorstand des KSV Celle Stadt und Land e. V. abzusprechen.

2. Verpflegungsmehraufwendungen

Für die Berechnung der Verpflegungsmehraufwendungen ist die Abfahrtszeit und die Rückkehrzeit vom/zum Wohnort zugrunde zu legen und auf der Reisekostenabrechnung anzugeben.

Pauschalbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen:

- a) 10,00 € bei einer Abwesenheit von 4 bis 8 Stunden pro Tag
- b) 20,00 € bei einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden pro Tag

3. Außerordentliche Verpflegungsmehraufwendungen

Für die von der Kreisschießsportleitung beauftragten Mitarbeiter der Kreisverbandsmeisterschaften wird der Satz für Verpflegungsmehraufwendungen auf 30,00 € festgelegt. Fahrtkosten können nicht abgerechnet werden.

Finden die Kreisverbandsmeisterschaften auf einer Wettkampfstätte außerhalb des Landkreises Celle statt, können Fahrtkosten geltend gemacht werden.

KREISSCHÜTZENVERBAND

CELLE STADT UND LAND E.V.

- Der Fachverband für das Sportschießen -



4. Übernachtung

Für Delegierte des Landesschützentages werden je Übernachtung Hotelkosten gegen Vorlage von Originalbelegen erstattet:

- a) Einzelzimmer: bis zu maximal 50,00 €
- b) Doppelzimmer: bis zu maximal 90,00 €

Delegierte des Landesschützentages erhalten keine zusätzlichen Verpflegungsmehraufwendungen.

5. Auslagenersatz

Auslagen werden auf Nachweis erstattet.

6. Termine

- a) Reisekosten sind innerhalb von 30 Tagen nach Ende der Maßnahme über das Formblatt „Erstattung von Reisekosten“ abzurechnen.
- b) Auslagenersatz ist jeweils vierteljährlich nach Quartalsende, innerhalb der folgenden 14 Tage, abzurechnen.
- c) Auslagenersatz für das 4. Quartal ist spätestens bis zum 10. Januar des Folgejahres abzurechnen.

Mit der Genehmigung durch den Gesamtvorstand des Kreisschützenverbandes Celle Stadt und Land e.V. am 08.02.2024 tritt die Reisekostenordnung in Kraft.

Edmund Hoffmann
Kreisvorsitzender

Christoph Rochell
stv. Kreisvorsitzender

Mike Schönemann
stv. Kreisvorsitzende